

Versicherungsschutz für **ORGANISATIONEN & VEREINE**

MAI 04

**Diese Informationen sollen den Organisatoren
eine Orientierung über das Versicherungswesen für
Vereine und Institutionen geben.**

Inhaltsverzeichnis:

1. **Haftpflichtversicherung**
2. **Vermögensschadenshaftpflicht**
3. **kurzfristige Veranstalterhaftpflicht**
4. **Rechtsschutzversicherung**
5. **Sachversicherung**
6. **Dienstreise-Rahmenversicherung**
7. **Unfallversicherung**
8. **Berufsgenossenschaft**
9. **Anmeldung Sozialversicherung**
10. **Anlagen - Aufsichtspflichten** (Seite 12)
 - **Arbeitsauftrag, Anmeldung Minijob** (Anlage 1 - Seite 8 -)
 - **Anforderungskarte** (Anlage 2 - Seite 9 -)
 - **Haftungsregelungen / Insassenunfall** (Anlage 3 - Seite 10 -)
 - **Arbeitsgemeinschaften – kein eingetragene Vereine** (Anlage 4 - Seite 13 -)
 - **Vereinsrisiken/ BG / Bundesagentur Arbeit** (Anlage 6, 7, 8 - Seite 17 -)
 - **ADAC-Empfehlung - Haftungsbegrenzung Mitfahrer** (Anlage 9 - Seite 18 -)
 - **Auflagen – Checkliste – Feste / Veranstaltungen** (Anlage 10 - Seite 19)-
 - **Übersicht – Vereinshaftpflicht**

Autor: René Hissler, Landesarbeitsgemeinschaft „Pro Ehrenamt“ e.V., Saarbrücken,

<http://www.pro-ehrenamt.de>, lag@pro-ehrenamt.de

Hinweis: kopieren und vervielfältigen – auch auszugsweise – wird ausdrücklich erlaubt !

1. HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Was für jeden Betrieb die Betriebshaftpflicht, ist für den Verein die „**Vereinshaftpflicht**“. Diese wird individuell nach dem Satzungszweck und den Tätigkeiten des Vereines abgeschlossen. Die private Haftpflicht-Versicherung zahlt nicht, wenn Sie im Auftrag des Vereines unterwegs sind, und einen Sach- oder Personenschaden anrichten, auch dann nicht, wenn es sich um eine gemeinnützige Tätigkeit handelt. Daher sollte der Verein eine Vereins-Haftpflichtversicherung abschließen, da ansonsten der Vorstand persönlich haftet (§276 BGB).

Die Haftpflichtversicherung deckt Schadenersatzansprüche, die gegenüber dem Verein von dritter Seite geltend gemacht werden.

Da es sich in der Regel um unvorhergesehene Schäden handelt, die durch Unvorsichtigkeit oder Unkenntnis – Fahrlässigkeit – eintreten und die ihrer Höhe nach nicht begrenzbar sind, gehört die Haftpflichtversicherung zum absoluten „Muß“ für jeden Verein.

Bei Haus- und Grundbesitz sind zusätzliche Haftpflichtrisiken zu beachten, Beispiel: Vermietungsrisiko, Öltank, Gewässerschaden, Verkehrssicherungspflichten u. a.

Die Haftpflichtversicherung gewährt dem Verein Versicherungsschutz für den Fall, daß er wegen eines Schadenereignisses von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Versichert werden z.b.:

- **Sachschäden, Personenschäden, Mietsachschäden, Bearbeitungsschäden, Restauration**

Dabei erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Prüfung des Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts, die Befriedigung der berechtigten Ansprüche und die Abwehr der unberechtigten Ansprüche.

2. VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT

Der Vorstand (§ 26 BGB) und die Vertreter (§ 30 BGB) sind für die Finanzen seitens des Vereines verantwortlich.

Finanzielle Schäden fallen nicht unter die normale Haftpflichtversicherung. Mit einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Vereinsvorstände werden diese abgesichert.

Beispiele: Werbematerial wird vom Vorstand entworfen, das wegen Wettbewerbswidrigkeit nicht verwendet werden kann; Antragsfristen werden versäumt, Arbeiten werden ohne Auftrag vergeben, Sponsorengelder falsch eingesetzt, in einem brauereigebundenen Veranstaltungsort werden selbst beschaffte Getränke verkauft (Konzessionsstrafe wird fällig).

Auch ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorsitzende eines Vereines, der sich wirtschaftlich betätigt und zur Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes Arbeitnehmer beschäftigt, haftet für die Erfüllung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verbindlichkeiten nach denselben Grundsätzen wie ein Geschäftsführer einer GmbH - privat und mit seinem Vermögen.

Gemeinnützige Vereine beziehen Einnahmen aus Spenden (§ 10b EStG. Wenn das neue Gemeinnützigkeitsrecht zum Fallstrick wird, ist die wirtschaftliche Existenz bedroht. Mit einer Vermögensschadenversicherung werden diese finanziellen Verluste ausgeglichen.

3. KURZFRISTIGE HAFTPFLICHT-VERSICHERUNGEN für Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Aktionen, Ausstellungen

Die Vereinshaftpflichtversicherung bezieht sich als Dauerversicherung auf die Veranstaltungen des Vereins, die durch den Vereinszweck vorgegeben sind. Die Vereine nehmen aber in zunehmendem Maße mit geselligen und gesellschaftlichen Aktivitäten am kulturellen Leben der Gemeinden teil und nehmen damit Haftpflichtrisiken in Kauf, die durch die Vereinshaftpflichtversicherung nicht immer mitversichert sind.

Bei Veranstaltungen, die durch den Vereinszweck nicht gedeckt sind – bei Sportvereinen die Durchführung von Tanzveranstaltungen, bei kulturellen Vereinen die Durchführung von Sportveranstaltungen – sollte jeder verantwortungsbewusste Vorstand im Vorbereitungsstadium abklären, ob und wie weit der bestehende Versicherungsvertrag diese Risiken mitdeckt und sich ggf. von seiner Versicherungsgesellschaft ein Erweiterungsangebot machen lassen. Das wird häufig günstiger sein, als bei einer fremden Versicherungsgesellschaft, die dieses Risiko allein kalkulieren soll.

Bautätigkeiten sind generell gesondert zu versichern.

4. RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG

Die Rechtsschutzversicherung, im täglichen Leben mit seinen zahllosen gesetzlichen und vertraglichen Schuldverhältnissen bereits sehr häufig vorhanden, wird im Vereinsleben erst beachtet, wenn zur Durchsetzung eigener Ansprüche rechtsanwaltliche oder gerichtliche Hilfe benötigt wird und der Vorstand vor der Frage steht, ob er es verantworten kann, den Verein mit diesen Kosten zu belasten.

Die Vereinsrechtsschutz-Versicherung übernimmt die Kosten der Inanspruchnahme des eigenen Rechtsanwalts, sowie des gegnerischen Anwalts, wenn der Verein mit seiner Forderung nicht durchdringt. Hinzu kommen die Gerichtskosten, Zeugengebühren, Sachverständigengebühren sowie Kosten der Nebenklage.

Folgende Leistungen können versichert werden:

SCHADENSERSATZ-RECHTSSCHUTZ

zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen aus Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die der Verein oder seine Mitglieder beim Vereinsbetrieb erleiden.

VERTRAGSRECHTSSCHUTZ

zur Durchsetzung von eigenen Ansprüchen und Abwehr von fremden Ansprüchen aus schuldrechtlichen Verträgen

Beispiel: Vereinsreise wird zum Pauschalpreis gebucht. Reiseveranstalter hält den vereinbarten Preis nicht.

SPEZIAL - STRAFRECHTSSCHUTZ

für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts (z.B. Körperverletzung, Aufsichtspflichtverletzung).

ARBEITS- UND SOZIALGERICHTS-RECHTSSCHUTZ

für die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus Arbeitsverhältnissen sowie die daran geknüpften Sozialversicherungsverhältnisse. Dieses wird für den Verein immer dann interessant, wenn er Mitglieder oder Fremde in einem Dienstverhältnis oder einem dienstähnlichen Verhältnis beschäftigt.

5. VERSICHERUNG FÜR DIE VEREINSEINRICHTUNG / VEREINSHAUS

Wie die Hausrat- und Wohngebäudeversicherung für Privatpersonen sind die „**Sachversicherungen**“ gegen **Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Leitungswasser, Sturm und Hagelschäden** für die Ausstattung der Vereine zuständig. Für **Computer-, Musikinstrumente**, Maschinenanlagen sind separate Versicherungen empfehlenswert, da diese eine "Allgefahrendeckung" bieten. **Ausstellungen, Messen, Reisegepäck** sind mit **Spezialversicherungen** abzusichern, z.B. gegen normale Beschädigungen während der Ausstellung oder dem Transport.

6. DIENSTREISE-RAHMENVERSICHERUNGEN – KFZ - HAFTPFLICHT – VOLLKASKO

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle privateigenen PKW / Kombi, die von den beauftragten Personen des Vereins in deren Auftrag und Interesse zu Dienstfahrten benutzt werden.

Versicherungsschutzmöglichkeiten

Haftpflichtversicherung

Diese übernimmt die Abwicklung eines KFZ Unfalles. Die eigene Kfz Versicherung bleibt unberührt.

Rabattretter: Es wird der geldwerte Verlust durch die Höherstufung im Schadensfall ausgeglichen.

Kaskoversicherung: versichert sind die Folgeschäden bei Beschädigung, Vernichtung oder Verlust des benutzten Fahrzeuges auf einer Dienstfahrt.

Insassenunfall: Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle berechtigten Insassen zum Schadenzeitpunkt. Die vereinbarten Summen werden auf die Insassen gleichmäßig aufgeteilt.

7. UNFALLVERSICHERUNGEN

Vereinsmitglieder unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Verein **nicht** dem **gesetzlichen Versicherungsschutz** der Berufsgenossenschaft. Eine Absicherung der Arbeitskraft bieten die privaten Unfallversicherungen in verschiedenen Formen an:

1. Der Versicherungsschutz soll sich **nur auf Vereinstätigkeiten** mit den Fahrwegen beziehen – eingeschränkter Versicherungsschutz
2. Versicherungsschutz wird **für alle Tätigkeiten** des täglichen Lebens gewährt – 24 Stunden
3. Versicherungsschutz mit Namensnennung, oder Pauschalversicherung – ohne Namensnennung

Leistungsübersicht privater Unfallversicherungen	
Die Gestaltung ist nach den individuellen Bedürfnissen; mit Beitragsrückgewähr möglich.	
Versicherungsschutz	besteht, wenn plötzlich, von außen die versicherte Person unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
Geltungsbereich:	weltweit
Leistungsarten:	Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Übergangsleistungen, Invaliditätsleistungen, Todesfallsumme, Tagegeld, kosmetische Operationen
Leistungen:	entsprechend der frei vereinbarten Versicherungssummen
Invaliditätsfall:	Kapitalzahlung und/oder Rente
Todesfall:	immer Kapitalzahlung
Dynamisierung:	der Versicherungssummen möglich
Invaliditätsleistung:	für jeden messbaren Invaliditätsgrad (ab 1%)
Neubemessung:	längstens drei Jahre vom Unfalltag an (5 Jahre bei Kinder)
Leistungen unabhängig:	von anderen Leistungen = keine Abzüge!
Freie Arztwahl:	da keine Behandlungskosten erstattet wird.
Beitragsrückgewähr:	mit Rückzahlung aller Beiträge, unabhängig von Unfallleistungen möglich.

8. BERUFGENOSSENSCHAFT – EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), 222281 Hamburg, Dellbögenkamp 4, ist für das Vereinswesen zuständig; Tel: 040 51460, Fax 040 5146 2146. <http://www.vbg.de>. Vereine, die im Gesundheitswesen tätig sind, werden in der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege - <http://www.bgw-online.de> versichert, für die Kommunen sind die Unfallkassen eines Landes zuständig: <http://www.unfallkassen.de>

Die Berufsgenossenschaften übernehmen die anfallenden Arzt-, Behandlungs- und Rehabilitationskosten, sowie das Verletztengeld, eine evtl. Invaliden- oder Hinterbliebenenrente.

Nicht alle vereinsaktiven Personen sind durch den Versicherungsschutz der Berufsgenossenschaft abgesichert. Es wird unterschieden zwischen

1. Vereinsmitgliedern,
2. ihren satzungsgemäßen Aufgaben und
3. ehrenamtliche Mitarbeiter.

Die Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, die Unterrichtung der Versicherten über die Zuständigkeit und die Meldepflicht von Versicherungsfällen sind Pflichten der Vereinsführung, 193 SGB VII..

Anmeldung und Beitragspflicht

Eine Anmeldung zur Berufsgenossenschaft ist bei unentgeltlich tätigen Personen nicht erforderlich. Die Eintrittspflicht der Berufsgenossenschaft beginnt mit dem Unfall, auch ohne Beitragszahlung. Wenn der Verein der Berufsgenossenschaft seine Anschrift mitteilt, erhält er regelmäßige, kostenlose Fachinformationen und wird über die neuesten Vorschriften informiert Anlage 08.

Beispiele zur Berufsgenossenschaft (BG)

1: Vorstand:

Für den Vereinsvorstand besteht Versicherungsschutz - § 3 Abs 1 Nr. 2 SGB VII i.V. mit § 49 Abs 1 Buchstabe b e c der VBG Satzung, bei der Vorstandsarbeit.

Wird der Vorstand von einem anderen Verein / Institut zur Mitarbeit engagiert, so besteht für diese Tätigkeit ebenfalls über die BG Versicherungsschutz.

2: Mitglieder:

Die Berufsgenossenschaft sieht eine Leistungspflicht bei Vereinsmitgliedern nur dann, wenn die Tätigkeit über die, durch die Mitgliedschaft verpflichtende Tätigkeit, hinausgeht. Z. B. aktive Spieler sind während den Spielen nicht durch die BG versichert.

Verunglückt ein Spieler beim Aufbau eines Zeltens, also eine nicht vereinstypische Tätigkeit, so besteht Versicherungsschutz.

3: Ehrenamtliche MitarbeiterInnen:

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind Personen, die vom Verein beauftragt, also weisungsgebunden arbeiten. Sie sind **gesetzlich** gegen die Folgen von Unfällen während ihrer Tätigkeiten für den Verein versichert

Begründet ist diese Versicherung kraft Gesetzes im Sozialgesetzbuch VII §2 früher 539 RVO.

Auszug SGB VII § 2 (1) Kraft Gesetzes sind versichert:
--

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none">9. Personen, die selbstständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind,10. Personen, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften, für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder für die in den Nummern 2 und 8 genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen, |
|--|

Um Unstimmigkeiten auszuschließen wird jedem Verein empfohlen mit den Ehrenamtlichen **Arbeitsverträge** (Anlage 1) **vor** dem Einsatz abzuschließen. Zum Nachweis der Tätigkeit genügen auch die selbst erstellte Einsatzpläne, Listen, Aufzeichnungen.

9. Anmeldung bei der Sozialversicherung

*Es dürfen **keine** Euros an Personalkosten ohne ordnungsgemäße Anmeldung bei der*

Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Telefon: 08000 200 504

Email: minijob@minijob-zentrale.de

gezahlt werden ! (§8 SGB IV)

Wichtig:

Zuerst eine Betriebsnummer bei dem zuständigen Arbeitsamt formlos beantragen! Mustertext siehe Anlage 8 ergänzen und weiterleiten.

Immer einen Personalfragebogen mit der Sozialversicherungsnummer und den weiteren Arbeitsstellen ausfüllen lassen!

***Muster und Anleitungen im Internet unter
<http://www.minijobzentrale.de>***

<p><i>An- und Abmeldungskennziffer für kurzfristigen Personaleinsatz: Personengruppe 110, Grund 40, Beitragsgruppe 0000</i></p>
--

Kosten sind vom Verein (Arbeitgeber) alleine zu tragen:

Eine zeitliche Befristung der wöchentlichen Arbeitszeit besteht nicht
(alte Regelung war maximal 15 Stunden/Woche)

Arbeitsentgelt bis zu **400 € im Monat**

generelle Steuerpflicht - 2% pauschal - oder Eintragung auf der Steuerkarte

Krankenversicherung 11 % - pauschal

Rentenversicherung 12 % - pauschal

Weitere Informationen im Internet:

<http://www.bda-online.de/www/bdaonline.nsf/id/GeringfuegigeBesch%E4ftigung>

Seit dem 1. April 2004 gelten folgende Pflichtangaben für eigene und fremde Rechnungen:

Honorarkräfte und eigene Rechnungen – PFLICHTANGABEN:

1. vollständige Anschrift des Leistenden
2. vollständige Anschrift des Leistungsempfängers
3. fortlaufende Rechnungsnummer
4. Leistungs- und Ausstellungsdatum
5. Bezeichnung der Ware/ Dienstleistung
6. Summenangabe in Netto und Brutto
7. Steuer Nr. und / oder Umsatzsteuer ID Nr.

eigene Informationsquellen:

--	--

Arbeitsauftrag für ehrenamtliche Helfer

Verein: _____
(Auftraggeber)

und Herrn/Frau _____ Auftragnehmer

Sozialversicherungsnummer: _____ und / oder Steuernummer _____ FA

Die Sozialversicherungsnummer besteht aus zwei Kennziffern, dem Geburtsdatum, dem Anfangsbuchstabe des Familiennamen, – 5 weiblich – 0 männlich und zwei Kontrollnummern; Beispiel: 57 010780 H 0 03; Bereich 57 geb. 01.07.1980; Es genügt mindestens das Geburtsdatum einzutragen. Die Steuernummer ist die Nummer auf der Lohn- oder Einkommenssteuererklärung.

Dem o. g. Verein ist es nicht möglich, mit eigenem hauptamtlichem Personal oder mit ehrenamtlichen Helfern die vielfältigen Aufgaben abzudecken, die neben den für die Vereinsmitglieder üblichen oder aufgrund der Satzung und einzelner Beschlüsse angeordneten Aufgaben anfallen. Für eine adäquate Förderung der Vereinsarbeit sind jedoch weitere Aktivitäten notwendig und wünschenswert. Der Verein ist daher bestrebt, durch den Einsatz von nebenamtlichen Mitarbeitern seine Effizienz zu erhöhen. Dies vorausgeschickt vereinbaren sich die Vertragsparteien folgendes: Das Mitglied verpflichtet sich, für den Auftraggeber alle Arbeiten auszuführen, die im Rahmen seiner Aufgaben anfallen.

Dies sind insbesondere:

Schreiner-, Maurer-, Elektriker-, Klempner-, Verwaltungs-, Instandhaltungs-, _____ arbeiten; Fahrdienste, Platzwarttätigkeiten, Behördengänge, Verkauf von _____. Dabei befolgt die/der Auftragnehmer/in die Weisungen der jeweils vom Vorstand für zuständig erklärte Damen und Herren.

Die/der Arbeitnehmer/in erhält für seine Tätigkeit kein / ein Entgelt von _____ EURO pro Stunde

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die im Rahmen dieses Vertrages ausgeübten Tätigkeiten sowie die Dienstwege gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches der zuständigen Berufsgenossenschaft für Unfallversicherungsschutz zu sorgen, soweit der Auftragnehmer dafür nicht zuständig ist.

- Etwaige Unfälle sind der entsprechenden Berufsgenossenschaft:
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Mainz, Tel 06131/389-0 oder
Unfallkasse Saarland, 66125 Saarbrücken, Tel: 06897 97 33 0, Fax: 06897 07 33 37
- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitspflege/Wohlfahrt**, Göttemannstraße 3
55130 Mainz, Telefon (06131) 8 08 – 0, Telefax (06131) 8 08 - 525

Datum &

Unterschriften: _____

Durch das“2. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt« hat sich seit dem 1. April 2003 die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügigen Beschäftigten – Mini-Jobs – grundlegend geändert. Das betrifft aber nicht die Regelungen für die gesetzliche Unfallversicherung:

- Für die Mini-Jobber besteht weiterhin ausnahmslos Versicherungspflicht über den Arbeitgeber.
- Der Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Höhe des erzielten Arbeitsentgelts und dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit.
- Der aus einem Mini-Job erzielte Arbeitslohn ist durch den Arbeitgeber über den jährlichen“Entgeltnachweis zur Beitragsberechnung« nachweis- und beitragspflichtig.
- Für einen Mini-Job, der neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über den Arbeitgeber des Mini-Jobs.

Für geringfügig entlohnten Beschäftigten ist keine besondere An- und Abmeldung zur Berufsgenossenschaft notwendig..

Anforderungskarte

Die Informationen über Versicherungen sind sehr vielfältig.

Fordern Sie weitere Unterlagen an. Gerne führen wir in Ihrem Verein / Ihre Institution, Informationsveranstaltungen zum Thema Versicherungen durch.

§§ Hinweis

Nach § 276 BGB haftet der Vorstand gegenüber Mitgliedern für die ordnungsgemäße Absicherung des Vereins.

Schützen Sie Ihren Verein mit folgender Absicherung:

Vereins-Haftpflicht
Vereins-Rechtsschutz
Berufsgenossenschaft
Vereins-Sachversicherung
Vereins-Unfallversicherung

Die Kosten für Versicherungen sind kalkulierbar – ein Schaden in seiner Höhe nicht.
 Warten Sie nicht, bis es zu spät ist - informieren Sie sich jetzt!

.....
 - bitte hier falten oder abtrennen und das Formular ergänzt mit Ihrem Absender in einem Fensterumschlag einsenden an: -

Wir bitten um weitere kostenlose Auskünfte zum Versicherungsschutz

Pro Ehrenamt e.V.
 Nauwieser Straße 52
 66111 Saarbrücken

Absender:

.....

.....

Telefon:

Vereinsunfallversicherung

Vereinshaftpflicht

Vereinsrechtsschutz

Sach-/Inhaltsversicherungen

Rückruf/Terminabsprache

April 2004

-x gewünschtes bitte ankreuzen

Tel.: 0681 3799 264, Fax: 0681 3799 269
 eMail: lag@pro-ehrenamt.de Internet: www.pro-ehrenamt.de

Beispiele zur:

HAFTUNG – VERSICHERUNGEN

GRUNDSÄTZLICHES:

Haftpflicht ist die gesetzliche Verpflichtung, den Schaden zu ersetzen, den man einem Anderen zugefügt hat. Die gesetzliche Bestimmung ist geregelt in § 823 BGB und lautet sinngemäß: Wer einem anderen Schaden zufügt, muß den Schaden ersetzen.

Bei „*nicht eingetragenen*“ Vereinen steht *jedes Mitglied unbegrenzt* in der Verantwortung. Bei „eingetragenen“ Vereinen ist der Vorstand verantwortlich und die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Die gesetzliche Haftung kann nie ausgeschlossen werden. Zu empfehlen sind Haftungsbeschränkungen, z.B. mit dem Satz „Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit begrenzt“, d.h. leichte Fahrlässigkeit führt nicht zum Regress.

HAFTUNGSREGELUNG BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN

Bei Kindern regelt § 828 BGB die Haftung in Abhängigkeit vom Alter des Kindes. Kinder unter 7 Jahre sind für Schäden, die von ihnen angerichtet wurden, grundsätzlich nicht verantwortlich; man kann sie nicht dafür haftbar machen. Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren haften nur, wenn sie die nötige geistige Einsichtsfähigkeit haben. Wer mindestens 18 Jahre alt ist, ist für Schäden, die er verursacht hat, voll verantwortlich.

Neues Haftungsrecht:

Seit dem 1.08.2002 gilt das 2. Gesetz zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften.

1. Haftung von Kindern

Wissenschaftliche Studien haben ergeben, dass Kinder unter 10 Jahren mit der Einschätzung des Straßenverkehrs überfordert sind. Der Gesetzgeber hat die Haftung vom 7. auf den 10. Geburtstag angehoben, wenn sie einen Verkehrsunfall verursachen. Das bedeutet auch, dass ein Kind, welches bei einem Unfall verletzt wird, Schadenersatz und Schmerzensgeld erhält. Wird allerdings ein Schaden absichtlich herbeigeführt, muss das Kind wie bisher für den gesamten Schaden haften.

2. Schmerzensgeld

Nach dem neuen Recht steht einem Geschädigten Schmerzensgeld auch aus der so genannten Gefährdungshaftung zu, also auch dann, wenn kein Verschulden des Unfallverursachers nachgewiesen werden kann. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn es wegen ein Reifen platzt und es zum Unfall kommt.

3. Verschärfung der Halterhaftung

Der bisher in § 7 StVG normierte Entlastungsgrund des unabwendbaren Ereignisses spielt nach neuer Rechtslage keine Rolle mehr.

4. Gefährdungshaftung gegenüber Insassen

Eine Beschränkung der Gefährdungshaftung bei entgeltlichen Beförderung ist ersatzlos gestrichen worden, so dass der Halter bzw. Fahrer im Falle einer Unfallverursachung jedem Insassen gegenüber ersatzpflichtig ist, unabhängig der Schuldfrage.

HAFTUNG DER AUFSICHTSPERSON

Für Schäden, die Minderjährige unter 18 Jahren verursachen, haften – evtl. neben dem Minderjährigen selbst – die Aufsichtspflichtigen, also Eltern, Schule, Vormund, Lehrer oder auch der Verein.

HAFTUNG DES TRÄGERS (VEREIN)

Die Vereinshaftung ist geregelt in § 31 BGB, Aufsichtspflicht § 832 BGB. Strafrechtliche Verantwortung, z.B. Körperverletzung §§ 223 ff StGB, Sachbeschädigung §§ 303 ff StGB

Zivilrechtliche Seite der Aufsichtspflicht:

FALLBEISPIEL 1: ein Kind verkratzt ein fremdes Auto

Aufsichtsbedürftiger (Kind/Jugendlicher) fügt einem Dritten einen Schaden zu. Der Dritte (Geschädigte) verlangt Schadensersatz beim Aufsichtspflichtigen. Er hat Anspruch auf Schadensersatz beim Aufsichtspflichtigen. Er hat Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 BGB, den er gegenüber der Aufsichtsperson oder dem Träger geltend machen kann. Er muß als Geschädigter dem Aufsichtführenden ein Verschulden nachweisen (umgekehrte Beweislast). Die Aufsichtsperson haftet in diesem Fall nach § 832 BGB und nach § 823 BGB. Ebenso haftet der Träger (Verein), wenn er Selbst die Aufsichtspflicht verletzt hat, oder eine von ihm mit der Aufsichtspflicht beauftragte Person. *Übersicht Betreuerhaftung - Anlage 3-Blatt 2*

FALLBEISPIEL 2:

Unfall bei einer Vereinsfahrt

Das aufsichtsbedürftige Kind erleidet bei einem Verkehrsunfall einen Schaden. Das Kind oder seine Eltern verlangen Schadensersatz beim Aufsichtspflichtigen oder beim Träger, der ebenso für falsches Verhalten, bzw. für die Verletzung der Aufsichtspflicht durch die damit beauftragte Person verantwortlich ist.

Kind und Eltern haben Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 BGB, den sie gegenüber der Aufsichtsperson oder dem Träger (Verein) geltend gemacht werden können. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betreuer die vertragliche Aufsichtspflicht direkt von seinem Träger oder direkt von den Eltern übernommen hat.

Betroffene Versicherungen im Fall 2

Kfz – Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges

Die Kfz-Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters (Vereinsmitglied) haftet, wenn dem Fahrer ein Verschulden nachzuweisen ist und dieser den Unfall schuldhaft verursacht hat.

Die Kfz-Versicherung kommt auf für:

- Personenschäden und Folgeschäden
- Sachschäden und Folgeschäden

Der Geschädigte (Kind oder Eltern für Kind) kann folgende Ansprüche geltend machen:

- Schmerzensgeld
- Ersatz, Reinigung beschädigter oder verschmutzter Kleidung
- Verdienstausschlag

Über Arzt-, Krankenhaus- und Behandlungskosten tritt die gesetzliche Krankenkasse der Eltern in Vorleistung, die im Regreß aber bei Verschulden des Fahrers alle entstandenen Kosten von der Kfz-Haftpflichtversicherung, in bestimmten Fällen sogar vom Fahrer selbst (grobe Fahrlässigkeit-Vorsatz) zurückfordern können.

Insassen-Unfallversicherung des Fahrzeughalters

Die Insassenunfallversicherung gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen. Bei angelegtem Sicherheitsgurt erhält die geschädigte Person ein Krankenhaustagegeld ab 3. Tag stationärer Krankenhausbehandlung und kann, innerhalb von 15 Monaten vom Unfalltag an gerechnet einen Anspruch auf Zahlung einer Invaliditätsentschädigung gemäss unfallbedingten und ärztlich festgestellten Invaliditätsgrad geltend machen.

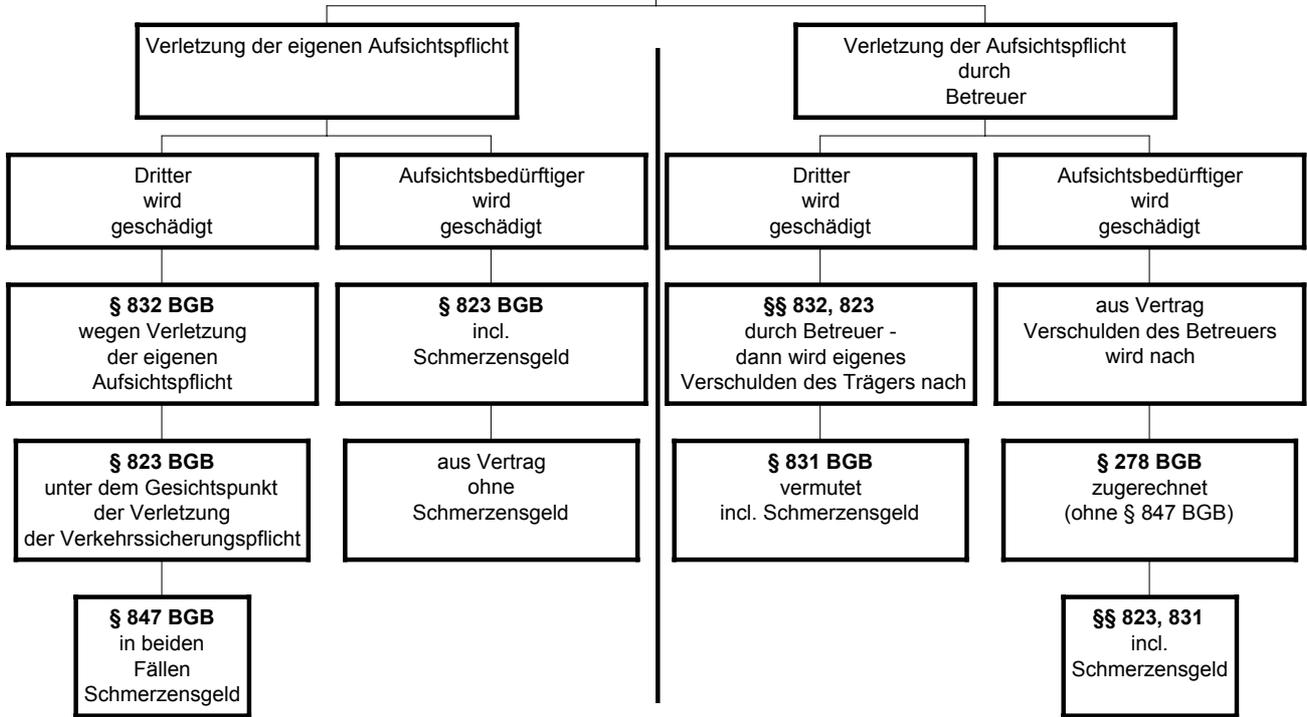
Hinweis:

Der Fahrzeuglenker (Vereinsmitglied) kann gegenüber seiner Kfz-Haftpflichtversicherung keine Schadensersatzforderungen stellen (Eigenschaden). Er erhält Leistungen aus einer evtl. bestehenden Insassen- oder Vereinsunfallversicherung. **Versicherungsschutz besteht über die Berufsgenossenschaft, wenn er im Auftrag des Vereins handelt (SGB VII § 2).**

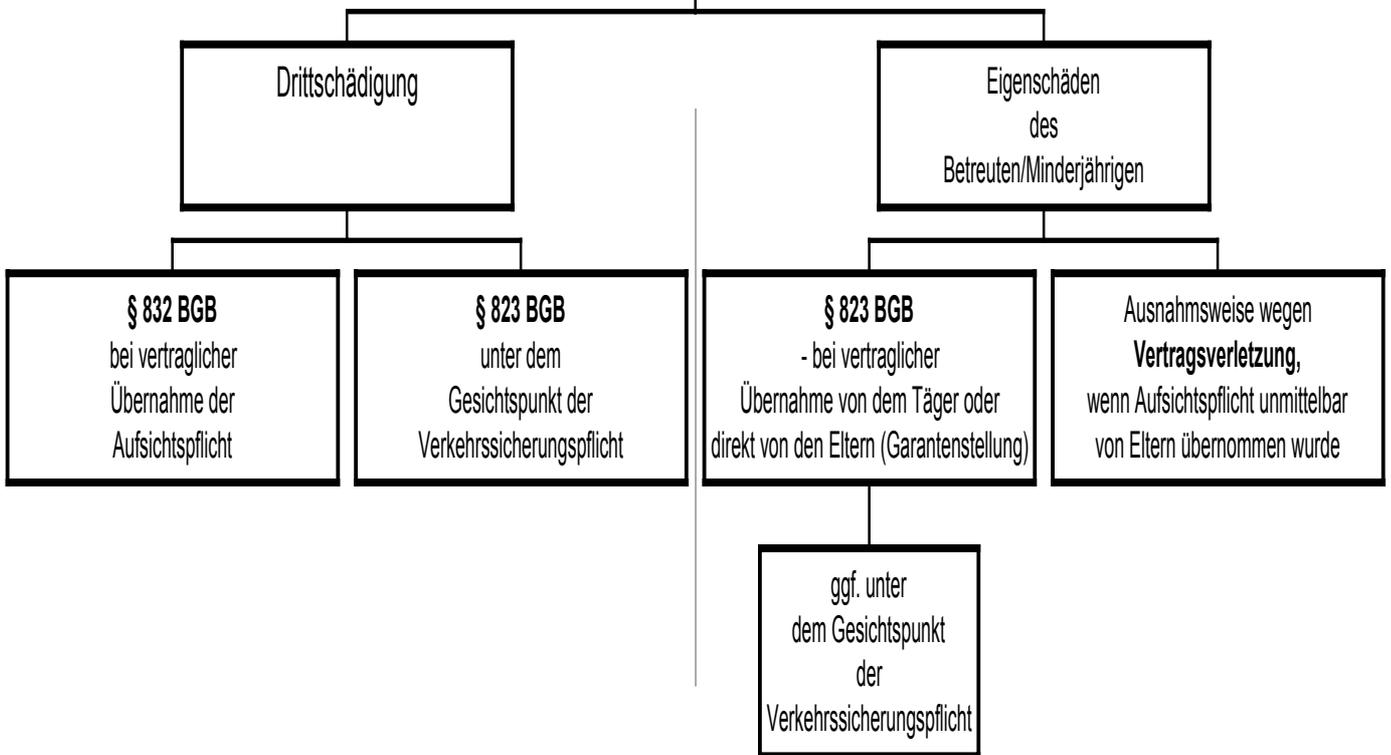
Aufsichtspflichten

Haftung des Verein

Haftung des Trägers



Haftung des Betreuers



Informationen zu einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)– juristische oder natürliche Person?

Haftung – Verantwortung? Was sagt der Gesetzgeber?

Hier der Wortlaut des Bürgerlichen Gesetzbuches –

**Bei „nicht eingetragenen“ Vereinen sagt der § 54 BGB:
„der Handelnde haftet persönlich – die Gemeinschaft als „Gesamtschuldner“!“**

Unternehmer - BGB § 14

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Verbraucher - BGB § 13

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Verein, Nichtwirtschaftlicher - BGB § 21

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

Verein, Wirtschaftlicher - BGB § 22

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung.

Verein, Nichtrechtsfähiger - BGB § 54

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

VEREIN, SOLLINHALT SATZUNG - BGB §§ 56 - 5

Die Eintragung erfolgt nur, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll. Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder;
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind;
3. über die Bildung des Vorstandes;
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Weitere gesetzliche Vorgaben können durch individuelle Satzungen verändert werden (Haftung).

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, auch BGB-Gesellschaft genannt) ist eine Vereinigung von Personen zu einem gemeinsamen Zweck, der jedoch nicht der Betrieb eines Gewerbes sein kann. Die gesetzliche Grundlage der BGB-Gesellschaft findet sich in den §§ 705 ff. BGB. Jede Lotto-, Interessen- oder Fahrgemeinschaft ist demnach eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Beschlüsse können nur „einstimmig“ erfolgen. Weitere Informationen bietet die IHK Saarland mit dem Merkblatt Gesellschaftsrecht GR 3 an unter: : <http://www.saarland.ihk.de/ihk/fairplay/merkblaetter/gr3.pdf>

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist die Bildung einer „juristischen“ Person, dringend zu empfehlen, um persönliche Haftungen auszuschließen. Ob als eingetragenen Verein (e.V.) oder eingetragene Genossenschaft (e.G.) ist individuell zu prüfen.

Weitere Ausführungen - Verantwortungen:

Private Haftpflichtversicherungen schließen in der Regel „ehrenamtliche Tätigkeiten“ aus! Das bedeutet, der Verein muss seine ehrenamtlich Tätigen versichern!

Beispiel – Durchführung eines Maifestes:

Verantwortlichkeit der Stände

Der Veranstalter hat für die ordnungsgemäße Ausstattung, Sicherung und Gestaltung des Standes zu sorgen. Er kann diese Verantwortung nicht übertragen.

Bedienung fällt mit Gläsern

Verletzt sich die Bedienung – egal ob ehrenamtlich oder gegen Bezahlung engagiert – so steht sie unter dem Schutz der gesetzlichen Berufsgenossenschaft – SGB VII § 2 !!

Die Berufsgenossenschaft und / oder die Krankenkasse prüfen die Regressmöglichkeiten gegenüber den Verantwortlichen – ohne Einschaltung der verletzten Person.

Besucher verletzt sich – Schadenersatzforderung für Kleidung und Schmerzensgeld

Die Vereins-/Betriebshaftpflicht prüft die Schadenersatzforderungen. Zahlt berechnete Forderungen aus und wehrt unberechtigte Forderung ab – notfalls vor Gericht (Rechtsschutzfunktion) !

Stand wird durch betrunkenen Besucher beschädigt

Für den Schaden am Stand und der Vereinseinrichtung muss der Besucher haften. Wird der Besucher dabei verletzt, kommen Regressansprüche von der Krankenkasse an den Veranstalter nach der Devise: Hätte es verhindert werden können? Sicherheitspersonal – Sperrzonen – Aufsicht ??

Mit dem Hinweis:

Haftung nur bei grober Fahrlässigkeit

Teilnahme auf eigene Gefahr

kann der Veranstalter die Haftung minimieren – ganz ausschließen nicht!

Mustertexte zur HAFTUNG bei sportlichen Ereignissen:

- Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Vom Veranstalter/Ausrichter wird keine Haftung für Schäden jeglicher Art übernommen. Dies gilt auch für Unfälle, abhandene Gegenstände und Kleidung. Für den einwandfreien technischen Zustand der Ausrüstung ist jeder selbst verantwortlich. Es wird bestätigt, dass gegen die Teilnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung. Jeder Teilnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art wegen leichter Fahrlässigkeit gegen den Veranstalter oder beauftragter Personen, soweit nicht durch bestehende Haftpflichtversicherungen der Schaden abgedeckt ist.

Zur richtigen Absicherung jeder Veranstaltung sind mit dem jeweiligen Versicherer die einzelnen Risiken (Tribüne, Ausschank, Feuerwerk, Garderobe, Zelte, Besucherzahl, Aussteller, etc.) abzuklären.

Für Veranstaltungen auf „Kirchengelände“ besteht eine Rahmenvereinbarung mit dem jeweiligen Bistum – eine separate Haftpflichtversicherung entfällt. Beteiligt sich die Kirchengemeinde (Kirchenchor, Messdiener, u.a.) an anderen Veranstaltungen, so sind diese anmelde- und beitragspflichtig bei der jeweiligen Versicherung.

Arbeitsblatt zum Thema
Versicherungsschutz für Vereine

	Besteht bei	beantragt bei	Bemerkung Jahresbeitrag ab
Haftpflichtversicherung Kurzfristige Veranstaltungen			100 Euro
Vermögensschadenhaftpflicht			600 Euro
Rechtsschutz			250 Euro
Unfallversicherung			Ab 1 Euro pro Person
Berufsgenossenschaft	VBG Unfallkasse		Für ehrenamtliche Helfer beitragsfrei
Arbeitsverträge Anmeldung bei „minijob.de“			Wichtig für alle Helfer Anmeldung muss bei Zahlung von Lohn immer erfolgen
Einrichtungsversicherung			Ab 50 Euro
<u>Fahrzeugversicherung für Vereinsmitglieder</u> - Dienstreisehaftpflicht - Dienstreisekaskoversicherung - Rabattretter			600 Euro (0,15 € /km)
- Reisegepäck			
- Krankenzusatzversicherung			
Vereinshaus			
<u>Sonstige Risiken:</u> Elektronik/Computer			Allgefahrendeckung
Ausstellungen			
Maschinen			Allgefahrendeckung
Musikinstrumente			

Bauvorhaben			
-------------	--	--	--

Risiken des Vereins

Beispielhafte Aufzählung

Lfd.Nr.		Bemerkung
1	Anmietung der Räume	
2	Aus- Weiterbildung	
3	Ausflüge	
4	Bälle	
5	Bestuhlung	
6	Bühnenauf- Abbau	
7	Dekoration	
8	Diskussionen	
9	Feuerwerk	
10	Garderobe	
11	Gewerbeausstellungen	
12	Maibaumsetzen	
13	Modenschauen	
14	Musik- und Gesangsdarbietungen	
15	öffentliche Veranstaltungen	
16	Pferde/Ponyreiten	
17	Reisen	
18	Restauration	
19	Sommerfeste	
20	Spießbratenessen	
21	Tiere	
22	Tribüne	
23	Umzüge	
24	Verkehrsversicherungspflicht für Parks, Wege, Loipen	
25	Verlosungen	
26	Vorträge	
27	Vortragsveranstaltungen	
28	Weihnachtsmärkte	
29	Workshops	
30	Zeltaufbau	

Nicht versichert in der Vereinshaftpflicht ist die Haftpflicht der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Betriebsunternehmer, Verkäufer und Gewerbetreibende, auch nicht, wenn sie beruflich im Auftrag oder Interesse des Vereins tätig werden. Ausgeschlossen werden Rock- und Popveranstaltungen, sowie politische Veranstaltungen.

Diese müssen gesondert versichert werden.

Vereinsname / Organisation
Absender mit Anschrift

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Bezirksverwaltung Mainz

Unternehmensbetreuung

Postfach 41 08

55031 Mainz

☎: 06131 –38 91 83

📠: 06131 – 37 10 44

🌐: bv.mainz@vbg.de

Mitgliedsnummer

Sehr geehrte Damen und Herren

Bitte erteilen Sie unserem Verein eine Mitgliedsnummer und informieren Sie uns regelmäßig über Neuigkeiten aus der Berufsgenossenschaft.

Wir beschäftigen keine sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter/innen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

✂ _____ bitte abtrennen und mit Ihrem Absender versehen _____ ✂

Vereinsname / Organisation
Absender mit Anschrift

An

Arbeitsamt Saarlouis

- Betriebsnummernstelle -

Postfach 11 60

66711 Saarlouis

☎: 0 68 31 – 448 193

📠: 0 68 31 – 448 187

🌐: Saarlouis.IC@arbeitsamt.de

Betriebsnummer

Sehr geehrte Damen und Herren

Bitte erteilen Sie unserem Verein eine Betriebsnummer.

Wir beschäftigen keine sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter/innen.

Vielen Dank

Private vertragliche Haftungsbeschränkung – KFZ - Mitfahrer

Bei unentgeltlicher Mitnahme eines Fahrgastes (eine angemessene Kostenbeteiligung beseitigt die Unentgeltlichkeit nicht) haften Fahrer und Halter nur für einen dem Fahrgast **schuldhaft** zugefügten Unfallschaden.

Der Schaden des Fahrgastes ist normalerweise durch Versicherungsleistungen, insbesondere seitens des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers voll abgedeckt. Es kann aber Ausnahmefälle geben, in denen aufgrund besonderer Umstände kein Versicherungsschutz besteht oder in denen die Deckungssumme nicht ausreicht.

Für diese Fälle müssen Fahrer und Halter Vorsorge treffen und ihre Haftung soweit als möglich abschließen.

Dazu ist es erforderlich, mit dem Fahrgast eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Um den **Haftungsausschluß** bei einem eventuellen Prozeß leichter beweisen zu können, empfiehlt es sich, die Vereinbarungen schriftlich zu treffen. Die anliegenden Formulare sollen Ihnen das erleichtern. Zu beachten ist dabei aber, dass aufgrund des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Hilfe solcher vorformulierter Vertragsbedingungen die Haftung nur für einfaches Verschulden, also nicht für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Es müßte also, wenn sich der Haftungsausschluß mit Einverständnis des Fahrgastes auch auf grobe Fahrlässigkeit erstrecken soll, auf dem Formular ein entsprechender handschriftlicher Vermerk angebracht werden.

Da der Haftungsausschluß nur dem **Schutz von Halter und Fahrer** dienen und nicht Versicherungsträger von ihrer Leistungspflicht freistellen soll, genügt es, den Haftungsausschluß auf die Fälle zu beschränken, in denen der Unfallschaden des Fahrgastes nicht durch irgendeine Versicherungsleistung ausgeglichen wird. Eine solche Beschränkung ist andererseits im Interesse des Fahrgastes geboten.

Voraussetzung für einen wirksamen Haftungsausschluß ist im übrigen, dass der Fahrgast, der die Vereinbarung unterschreibt, voll geschäftsfähig, also 18 Jahre alt und auch sonst in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist.

Es wird häufig die Frage gestellt, ob neben der gesetzlichen Haftpflichtversicherung der Abschluss einer Insassenunfallversicherung zweckmäßig und empfehlenswert erscheint. Wenn der Fahrgast auch für die Fälle abgesichert werden soll, in denen er durch einen Unfall einen schweren Körperschaden erleidet und ein Schuldiger nicht festgestellt werden kann, ist diese Frage zu bejahen.

- ADAC - Empfehlung -

Vereinbarung - Haftungsbeschränkung

1. Name Mitfahrer/in _____

Anschrift _____

Fährt im Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ auf eigene Gefahr mit und verzichtet - außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - gegenüber Fahrer und Halter des Kraftfahrzeuges auf Ersatz etwaiger Unfallschäden, soweit diese nicht durch irgendeine Versicherungsleistung auszugleichen sind.

2. Ist bei einem Unfall neben dem Fahrer und Halter des Kraftfahrzeuges ein Dritter schadenersatzpflichtig, so beschränkt der Mitfahrer seine Schadenersatzforderung gegen den Dritten auf den Teilbetrag, der dem Maß der Mithaftung des Dritten entspricht.

3. Bei Erhebungen einer Nebenklage verzichtet der Mitfahrer gegenüber Fahrer und Halter auf die Erstattung von Nebenklagekosten, soweit diese nicht durch eine Rechtsschutzversicherung zu übernehmen sind.

4. Schriftliche Ergänzungen: _____

_____, den _____
(Unterschrift)

Auflagen - Checkliste - Feste und Veranstaltungen

Vereinsfeste schließen meistens die Öffentlichkeit mit ein. Ab 100 Personen müssen Bestimmungen nach der Versammlungsstättenverordnung beachtet werden. Versammlungsstätten bedürfen der Genehmigung durch das Amt für öffentliche Ordnung (Ordnungsamt). Aus der Vielzahl der geltenden Vorschriften sind in der folgenden Checkliste die grundsätzlichen Anforderungen aufgeführt, die bei jedem Fest zu beachten sind. Sie ist nicht vollständig.

	Vorbereitungen	Erledigt Name / Unterschrift
1	Versammlungsstättenrecht, Brandschutz, Freigabe durch Behörde, Gesundheitsbehörden, Plakatierung	
2	Anordnung der Bestuhlung, Bühne, Besucherplätze, Theke	
3	Rechtliche Zuordnung der Veranstaltung klären, z.b. Jugend-, Sport-, Schule, Kultur, Haftungsbeschränkung mit veröffentlichen	
4	Person in der Funktion des Hausherrn bestimmen	
5	Nachbarschaft informieren – Lärm und Parkplatzsituation	
6	Hygienische Anforderungen Damen / Herren / Behinderte, Einmalhandtücher, Abfallsammlung	
7	Stromversorgung, Lautsprecherdurchsagen, Notbeleuchtung	
8	Pläne, Beschilderungen, Fluchtwege, Telefon, Erste Hilfe, Garderobe u.a. aufstellen	
9	Erste Hilfe, Feuerwehr, Sicherheitspersonal informieren	
10	Dekorationen – brandschutzrechtliche Anforderungen beachten	
11	Elektrische Schaltanlagen sind Besuchern nicht zugänglich.	
12	Elektrogeräte nur mit CE, GS Prüfzeichen und unversehrt einsetzen.	
13	Elektrische Zuleitungen / Lautsprecherkabel ohne Stolperstellen	
14	GEMA grundsätzlich vorher anmelden -Fax: 0611 7905306	
15	Genehmigungen für Tombolas, Verlosungen (IHK Info Nr.8)	
16	Anmeldung gegen Entgelt beschäftigte Personen -minijobzentrale.de	

Durchführung

16	Erste Hilfe, Feuerwehr, Sicherheitspersonal Kontakte halten	
17	Verkehrssicherungspflicht – Flucht- und Rettungswege ausweisen, Zufahrten, Ausgänge beleuchten, freihalten, Parkplatzüberwachung	
18	Servicepersonal ausreichend einsetzen für Technik, Strom, Licht, Ton, Sicherheit	
19	Geräuschpegel und Nachruhe beachten, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften – Arbeitssicherheit	
20	Überfüllung der Räume verhindern	
21	Ausreichende Aufsicht zur Einhaltung des Jugendschutz-, Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen (Alkoholverbot, Beseitigung Verunreinigung Glasscherben)	
22	Heben und Tragen auf gesundheitsschonende Arbeitstechniken achten und Hilfsmittel bereitstellen	
23	Umgang mit Lebensmittel und Getränken - rechtliche Bestimmungen nach der Lebensmittelhygieneverordnung, Getränkeschankanlagenverordnung, Infektionsschutzgesetz,	